LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21563**

02.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8566 vom 6 .August 2026
der Abgeordneten Marcel Hafke und Alexander Steffen FDP
Drucksache 18/20819

Ist Köln ein Einzelfall bei der Ablehnung landesseitiger Hilfe zur Beschaffung von Rückreisedokumenten?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Ein handlungsfähiger Rechtsstaat muss rechtskräftige Entscheidungen verlässlich durchsetzen. Dazu gehört auch der konsequente Vollzug bestehender Ausreisepflichten. Fehlende Reisedokumente dürfen nicht deshalb zu einem dauerhaften Vollzugshindernis werden, weil vorhandene Unterstützungsangebote zwischen Landesbehörden und kommunalen Ausländerbehörden ungenutzt bleiben. Nach einem Bericht des „Kölner Stadt-Anzeigers“ vom 5. August 2026 bot die Zentrale Ausländerbehörde Coesfeld der Ausländerbehörde der Stadt Köln am 19. November 2024 Unterstützung bei der Beschaffung von Rückreisedokumenten an.[1] Das Angebot soll rund 500 vollziehbar ausreisepflichtige Personen aus den Westbalkanstaaten betroffen haben, die unter anderem aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet wurden. Dem Bericht zufolge teilte die Stadt Köln am 26. November 2024 mit, dass Passersatzpapiere für diese Personen nicht benötigt würden. Stattdessen sollten die Betroffenen bei der Erlangung einer dauerhaften Bleibeperspektive unterstützt werden. Aus weiteren internen Unterlagen soll hervorgehen, dass die Stadt für die auf der Liste geführten Personen keine Passersatzpapierbeschaffung veranlasste.
Bis heute ist laut dem Pressebericht nicht nachvollziehbar, wie viele der rund 500 Personen später ausgereist oder zurückgeführt worden sind. Weder die Stadt Köln noch die Zentrale Ausländerbehörde konnten demnach eine entsprechende Auswertung vorlegen. Auch die Gründe für die Nichtannahme des konkreten Unterstützungsangebots wurden von der Stadt gegenüber der Zeitung nicht erläutert. Die Landesregierung hat in der laufenden Wahlperiode mehrere Maßnahmen zur Unterstützung der Ausländerbehörden beim Rückkehrmanagement erlassen. Hierzu zählen insbesondere die Unterstützung bei der Identitätsklärung ausreisepflichtiger Personen sowie die Entlastung der Ausländerbehörden bei der Organisation von Rückführungsmaßnahmen. Der am 29. Juli 2026 veröffentlichte Runderlass zur Passersatzpapierbeschaffung bestimmt die bei den Zentralen Ausländerbehörden eingerichteten Stellen zu zentralen Ansprechpartnern. Die Zentralen Ausländerbehörden können demnach auch selbst einen Bedarf für ein Passersatzpapierverfahren erkennen.
Der geschilderte Vorgang wirft deshalb die Frage auf, ob es sich um einen Einzelfall handelt. Für eine wirksame Steuerung des Rückkehrmanagements muss die Landesregierung wissen,

[1] https://www.ksta.de/koeln/koeln-lehnte-nrw-hilfsangebot-fuer-abschiebungen-ab-1341287 (letzter Zugriff: 06.08.2026)

Datum des Originals: 30.09.2026/Ausgegeben: 08.10.2026

ob kommunale Ausländerbehörden ihre Unterstützungsangebote nutzen. Ebenso muss nachvollziehbar sein, wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen von einer Nichtannahme betroffen sind. Eine landesweit einheitliche Dokumentation könnte Transparenz schaffen, Vollzugshindernisse frühzeitig sichtbar machen und die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden verbessern.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8566 mit Schreiben vom 30. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Unterstützung der kommunalen Ausländerbehörden bei der Be-schaffung von Passersatzpapieren erfolgt auf Grundlage der Zuständigkeitsverordnung im Ausländerwesen (ZustAVO), insbesondere § 15 Absatz 1 Nummer 1 ZustAVO. Die mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 29. Juli 2026 erfolgte Neufassung der Regelungen zur Passersatzpapierbeschaffung konkretisiert und verdeutlicht die bestehende Aufgabenverteilung.

Die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB) sind nur für den Prozess Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren zuständig. Die Durchführung dieser Verfahren setzt jedoch regelmäßig die Mitwirkung und Zulieferung der jeweils zuständigen kommunalen Ausländerbehörde (ABH) voraus. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten, der Ausländerakte und der für die Identitätsklärung und Passersatzpapierbeschaffung relevanten Identitätsnachweise und sonstigen Unterlagen.

Die zentrale Zuständigkeit der ZAB für die Durchführung der Verfahren zur Beschaffung von Passersatzpapieren bedeutet daher nicht, dass diese die Passersatzpapierbeschaffung unabhängig von der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde durchführen können. Vielmehr können die ZAB nur tätig werden, wenn die zuständige ABH um Unterstützung nachsucht und die erforderlichen Informationen und Unterlagen aus dem jeweiligen ausländerbehördlichen Verfahren aktiv zuliefert. Ohne die notwendige Zulieferung und Mitwirkung der zuständigen kommunalen Ausländerbehörde können die ZAB ihren Prozess Passersatzpapierverfahren regelmäßig weder vollständig prüfen noch erfolgversprechend durchführen. Die kommunalen Ausländerbehörden bleiben insofern verantwortlich für die allgemeine Fallbearbeitung.

1. Aus welchen Gründen nahm die Stadt Köln das Unterstützungsangebot der Zentralen Ausländerbehörde Coesfeld vom 19. November 2024 nicht an?

Grundsätzlich treffen die Kommunen in eigener Verantwortung die Entscheidung, ob und wie Unterstützungsangebote durch die ZAB angenommen werden. Ob und inwieweit konkrete Unterstützungsangebote nicht in Anspruch genommen worden sind, wird derzeit noch geprüft. Nach den seitens der Stadt Köln mitgeteilten Abläufen hat lediglich die Abteilung des Bleiberechtsprogramms auf die Anfrage der Zentralen Ausländerbehörde geantwortet. Zudem wurden in 41 Fällen im Nachgang zur Übersendung der Liste Verfahren zur Passersatzpapierbeschaffung angestoßen.

2. Wie viele vergleichbare Unterstützungsangebote haben Landesbehörden seit Juni 2022 an kommunale Ausländerbehörden gerichtet?

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor. Die Zentralen Ausländerbehörden unterbreiten entsprechende Unterstützungsangebote insbesondere im Rahmen von Anhörungsmaßnahmen sowie anlassbezogener Bedarfsabfragen für konkrete Rückführungsmaßnahmen.
Soweit Unterstützungsangebote der Zentralen Ausländerbehörden in Anspruch genommen werden, erfolgt dies im Übrigen grundsätzlich einzelfallbezogen und in eigener Zuständigkeit der jeweils zuständigen Ausländerbehörde.

3. Welche kommunalen Ausländerbehörden haben diese Unterstützungsangebote jeweils nicht angenommen?

4. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen waren von den jeweils nicht angenommenen Unterstützungsangeboten betroffen?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine vollständige statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor.

Für die im Zusammenhang mit der sogenannten Westbalkan-Liste erfolgten Unterstützungsangebote der ZAB Coesfeld liegt jedoch ein entsprechender Sachstand vor. Die ZAB Coesfeld hatte insgesamt 73 kommunale Ausländerbehörden sowie eine Erstaufnahmeeinrichtung angeschrieben und Unterstützung bei der Passersatzpapierbeschaffung angeboten.

Vier Ausländerbehörden meldeten zurück, dass sie das Unterstützungsangebot annehmen. Bei 18 Ausländerbehörden erfolgte keine Rückmeldung. Bei zwei weiteren Stellen konnte nicht abschließend nachvollzogen werden, ob die E-Mail der ZAB Coesfeld dort eingegangen war. Die übrigen angeschriebenen Ausländerbehörden teilten mit, dass sie das Unterstützungsangebot nicht benötigten bzw. die betreffenden Verfahren eigenständig bearbeiten würden.

Eine belastbare Aussage darüber, wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Personen von den jeweils nicht angenommenen Unterstützungsangeboten betroffen waren, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht treffen.
Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die ZAB Coesfeld nach Bereinigung der ihr übermittelten Westbalkan-Liste 1.245 Datensätze an die jeweils zuständigen Ausländerbehörden übermittelt hatte. Im Anschluss gingen nach Mitteilung der ZAB Coesfeld 143 Amtshilfeersuchen zur Passersatzpapierbeschaffung ein; 53 Personen konnten zwischenzeitlich zurückgeführt werden.

5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung für ein landesweit einheitliches Monitoring zur Nutzung solcher Unterstützungsangebote?

Die Landesregierung prüft kontinuierlich inwieweit bestehende Prozesse im Rückführungsbereich optimiert werden können. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.